Kennzeichnungspflicht

Kleinfahrzeuge müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen

Kleinfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, deren Länge ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m beträgt. Davon ausgenommen sind

- Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge i.S.d.
 BinSchStrO sind, wie Fähren, schwimmende
 Geräte, Fahrgastschiffe >12 Personen, Schuboder Schleppfahrzeuge
- Muskelbetriebene Fahrzeuge, wie Kanus, Ruder-. Paddelboote
- Segelboote ohne Motor bis 5,50m Länge (z.B. Optimisten)
- Motorboote bis einschließlich 2,21 kW (3 PS)
- Beiboote
- Behörden- und Wasserrettungsfahrzeuge mit dienstlicher Kennung

Die Kennzeichnungspflicht gilt auf Rhein, Mosel, Donau und im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßenordnung.

Schiffe deren Fahrgebiete <u>ausschließlich</u> im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen liegen, müssen ebenfalls ein Kennzeichen führen (siehe Schiffszertifikat).

Fahrzeuge ab einer Länge von 20m <u>oder</u> bei denen das Produkt aus Länge x Breite x Tiefgang ein Volumen von mehr als 100 m³ ergibt, sind Zulassungspflichtig, d.h. sie werden technisch zugelassen, untersucht, geeicht und registriert.

Wassermotorräder (Jetskis) unterliegen der amtlichen Kennzeichnungspflicht und <u>müssen</u> ein amtliches Kennzeichen führen.

Kennzeichnung

Registrierung / Zulassung CE-Kennzeichnung

Ein deutsches Kleinfahrzeug darf auf Binnenschifffahrtsstraßen nur geführt werden, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist.

Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund, außen an beiden Seiten oder am Heck anzubringen. Das Kennzeichen ist dem Bootsdokument zu entnehmen.

Alle Boote (außer Sportboote unter 2,5m und historische Fahrzeuge), die nach dem 15. Juni 1998 in Verkehr gebracht wurden, benötigen ein CE-Kennzeichen. Dabei handelt es sich um die Zulassungsvoraussetzung für den Markt der Europäischen Union

Bootsdokumente und Kennzeichen

Bootsdokumente stellen einen international anerkannten Eigentumsnachweis dar. Sie sind Voraussetzung zur Kennzeichnung eines Kleinfahrzeuges.

Grundsätzlich müssen amtliche und amtlich anerkannte Bootsdokumente bei den Behörden und Institutionen beantragt werden. Neben den persönlichen Daten des Antragstellers, die sich aus dem Personalausweis entnehmen lassen, werden der Eigentumsnachweis

und Angaben zu technischen Daten des Bootes verlangt. Grundsätzlich sind alle Angaben glaubhaft zu machen (Rechnung / Herstellerangaben).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen <u>amtlichen</u> und <u>amtlich anerkannten</u> Bootsdokumenten und <u>Kennzeichen</u>.



Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen - amtlich

Das Dokument wird von den Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSA) ausgestellt. Die im Dokument eingetragene Nummer bildet zusammen mit

dem Kennbuchstaben des WSA das Kennzeichen (z.B. DU-R145). Der Ausweis ist unbefristet gültig. Änderungen an den eingetragenen Daten (z.B. bei Verkauf) müssen der ausstellenden Behörde zur Berichtigung angezeigt werden.



Flaggenzertifikat - amtlich

Seeschiffe bis maximal 15 m Rumpflänge benötigen keine staatliche Berechtigung um die Bundesflagge zu führen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) <u>kann</u> auf Antrag und gegen Gebühr

ein solches Flaggenzertifikat ausstellen. Aus diesem Dokument geht das Kennzeichen, bestehend aus der Nummer des Flaggenzertifikats, gefolgt von dem Kennbuchstaben "F" hervor. Zusätzlich muss der Name des Heimathafens am Heck, sowie der Schiffsname in gut sichtbaren Schriftzeichen geführt werden. Das Flaggenzertifikat ist 8 Jahre gültig kann gegen Gebühr verlängert werden.



Schiffsbrief - amtlich

Sportboote in den Binnengewässern, die mindestens 10 m³ Wasser verdrängen, <u>müssen</u> in das Binnenschiffsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Register erteilt das Amtsgericht den Schiffsbrief. Binnen-

schiffe mit einer Wasserverdrängung von mindestens 5 m³ können in das Binnenschiffsregister eingetragen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Eichbescheinigung, die von der ZSUK ausgestellt wird. Das Kennzeichen besteht aus der Schiffsregisternummer gefolgt von dem Kennbuchstaben "B". Zusätzlich muss der Name des Schiffes und der Heimat- oder Registerort am Boot angebracht werden.



Schiffszertifikat - amtlich

Seeschiffe mit einer Rumpflänge von 15 m und mehr müssen ins Seeschiffsregister eingetragen werden, welche bei den Amtsgerichten geführt werden. Kleinere Boote können auf Wunsch des Eigners ins Seeschiffsregister

eingetragen werden. Das Kennzeichen besteht aus der Schiffsregisternummer. Falls vorhanden kann auch das Funkrufzeichen oder die IMO-Nummer als amtliches Kennzeichen am Schiff angebracht werden. Zusätzlich müssen der Schiffsname und der Heimathafen am Schiff angebracht werden.

Weitere amtliche Kennzeichen sind nach Landesrecht zugeteilte (sofern das BMVBW diese anerkennt) Vermietungskennzeichen nach der gültigen Verordnung (BinSch-SportbootVermV) mit dem Kennbuchstaben -V-



IBS - amtlich anerkannt

In Deutschland ist der Internationale Bootsschein als amtlich anerkanntes Dokument unbefristet gültig. International gebraucht, darf der IBS nicht älter als zwei Jahre sein. Danach kann er verlängert werden. Ein IBS kann bei folgenden Organisationen

beantragt werden:

- Deutscher Motoryachtverband (DMYV)
- Deutscher Seglerverband (DSV)
- Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)

Das daraus resultierende Kennzeichen besteht aus der Nummer des Bootsscheins, gefolgt vom Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation: "M" für den DMYV, "S" für den DSV und "A" für den ADAC.

Sonstige Fahrzeuge

Fahrzeuge, die der Verordnung nicht unterliegen (s.o.) <u>müssen</u> mindestens mit Bootsname / Devise gekennzeichnet sein (siehe Ausführung Kennzeichnung). Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind innen am Fahrzeug (z.B. Kanu/Kajak Ruderboot) anzubringen. Beiboote müssen innen oder außen nur eine Kennzeichnung tragen, welche die Feststellung des Eigentümers gestattet.

Sprechen Sie uns an! Ihr Partner in Sachen Verkehrssicherheit



Polizeipräsidium Duisburg
Direktion Wasserschutzpolizei
Zentrales Kriminalkommissariat
Moerser Straße 217 - 219
47198 Duisburg
Tel. 0203 280 3041
Fax 0203 280 3049
wsp-zkk.duisburg@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/duisburg





Kennzeichnung für Sportfahrzeuge

Zulassung und Bootsdokumente

10/2023